

Ergänzende Bestimmungen der

Stadtwerke Cham GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 22.12.2009 gültig ab 01.01.2010

1. Anschluss-Vertrag

- 1.1 Die Stadtwerke Cham GmbH erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Hausanschlusses. Die Stadtwerke Cham GmbH teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschluss-Vertrag zustande.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Cham GmbH kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Die Stadtwerke Cham GmbH kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Cham GmbH oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die Stadtwerke Cham GmbH einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der Stadtwerke Cham GmbH festgelegt. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der genannten Kosten. Davon entfallen 30% auf die Grundstücksfläche und 70% auf die Geschossfläche. Die Sätze je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche für das aktuelle Versorgungsgebiet der Stadtwerke Cham GmbH sind dem Preisblatt zu entnehmen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Cham GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Cham GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet er die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Stadtwerke Cham GmbH kann die Hausanschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen.

4. Versorgungs-Vertrag und Inbetriebsetzung

- 4.1 Die Stadtwerke Cham GmbH schließt den Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Abschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Pächter oder Mieter) erfolgen. Die Stadtwerke Cham GmbH oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb.
- 4.2 Die Herstellung sowie Veränderungen der Kundenanlage sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Cham GmbH vom Kunden über einen zugelassenen Installateur zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan des Grundstücks Maßstab 1 : 1.000
 - Grundrissplan des Kellergeschosses Maßstab 1 : 1.000
 - Ermittlung Spitzendurchfluss nach DIN 1988
 - Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers
 - Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll
 - Angaben über etwaige Eigenversorgung
- 4.3 Für jede Inbetriebsetzung berechnet die Stadtwerke Cham GmbH dem Kunden für Hauswasserzähler bis Q_n 15 / bzw. Q₃ 25 eine Kostenpauschale in Höhe einer Monteur-Stunde, für Großwasserzähler ab Q_n 15 bzw. ab Q₃ 25 die im Einzelfall entstandenen Kosten.

5. Besondere Verhältnisse

Ist der Stadtwerke Cham GmbH ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die Stadtwerke Cham GmbH zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt. Gleiches gilt, wenn das Abwasser des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen kann.

6. Kosten auf Veranlassung des Kunden

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der Stadtwerke Cham GmbH in Rechnung gestellt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die Stadtwerke Cham GmbH kann u.a. bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen entspr. § 11 Abs. 1 AVBWasserV verlangen, dass der Kunde auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

8.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die Stadtwerke Cham GmbH ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

8.2 Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

8.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

9. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

jede Mahnung	5,00 €
jede Mahnung ab einem Forderungsbetrag von 500,00 €	10,00 €
jede Mahnung ab einem Forderungsbetrag von 1.000,00 €	20,00 €
Sperrung (inkl. Nachinkassogang):	50,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	
- während der üblichen Arbeitszeit:	50,00 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	62,50 €

Die Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers nach dem für die Stadtwerke Cham GmbH maßgeblichen Tarifvertrag. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung gem. Ziff. 9) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung gem. Ziff. 9). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Technische Anschlussbestimmungen

- 11.1 Der Hausanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden. Für Hauswasserzähler bis Q_n 15 / bzw. Q₃ 25 veranlasst der Kunde, dass ein Wasserzähler-/Anschlussbügel installiert wird. Er bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers und dient seiner spannungsfreien Montage. Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen, noch auf das Wasser einwirken.
- 11.2 Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung der Stadtwerke Cham GmbH eingebaut, geändert und betrieben werden. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Cham GmbH statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt die DIN 1988. Die Hausanschlussleitung wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Werkstoffen hergestellt. Sie kann daher nicht als Schutz- und Betriebserder oder als Schutzleiter in Starkstromanlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich müssen nach den VDE-Vorschriften hergestellt werden. Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

12. In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Für die Wasserversorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern, für die Bereitstellung von Löschwasser sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke über Standrohre oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen gelten sie nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart ist.